

**860. Wasserversorgung.** Der Stadtrat von Zürich ersucht mit Eingabe vom 28. März 1925 um Genehmigung der von der Direktion der städtischen Wasserversorgung am 16. März 1925 eingereichten Projekte der Erstellung von Wasserversorgungs- und Hydrantenanlagen im Friesenbergareal und auf dem Ütli-berg, sowie um Zusicherung eines angemessenen Staatsbeitrages, wie er bereits durch eine Zuschrift der Brandassekuranzkanzlei vom 24. März in Aussicht gestellt worden sei.

Es ergibt sich:

A. Im Laufe dieses Sommers sollen auf dem Friesenbergareal auf gemeinwirtschaftlicher Grundlage zwei Wohnkolonien mit 116 Wohnungen für kinderreiche Familien erstellt werden. Das kann nur geschehen, wenn durch Erstellung einer Wasserversorgung für genügend Wasser gesorgt wird. Das Projekt hierfür, das auch auf den Feuerlöschzweck Rücksicht nimmt, ist in Anwendung von § 13 der revidierten Verordnung betreffend Beiträge an die Kosten des Feuerwehres vom 14. Oktober 1913 und 4. März 1924 von der Direktion des Innern mit Verfügung vom 3. April genehmigt worden. Der Vorschlag nimmt eine Gesamtausgabe von Fr. 246,000 in Aussicht. Mit einer Rendite dieser Anlage ist vorläufig kaum zu rechnen. Da es sich aber um die Erschließung eines größeren, nicht ungünstig gelegenen Baugebietes handelt und die Möglichkeit besteht, aus der Anlage Wasser an die höher gelegenen Baugebiete der Gemeinde Albisrieden abzugeben, so wird die Prosperität des Werkes nicht ausbleiben. Die Anwendung von § 3 der zitierten Verordnung bei der Beitragsberechnung ist deshalb nach der Ansicht der kantonalen Brandassekuranz ausgeschlossen. In diesem Sinne hat die Brandassekuranzkanzlei der Direktion der Wasserversorgung der Stadt Zürich mit Schreiben vom 24. März 1925 mitgeteilt, der Beitrag werde auf Grundlage von § 2 der erwähnten Verordnung berechnet. Er würde somit bei den zurzeit maßgebenden Steuerverhältnissen der Stadt 30% der in Betracht fallenden Kosten betragen. Der Stadtrat Zürich nimmt in seiner Eingabe auf diese Zuschrift Bezug. Dieser Teil seines Gesuches ist damit erledigt.

B. Im Anschluß an die Wasserversorgungs- und Hydranten-

anlage im Friesenberg ist die Erstellung einer gleichen Anlage für den Ütliberg vorgesehen. Sie bildet nach der Ansicht des Stadtrates die Voraussetzung für eine gedeihliche Entwicklung der Hotel- und Wohnkolonie auf dieser Bergeshöhe. Aber auch die Interessen der kantonalen Gebäudeversicherungsanstalt lassen hier die Erstellung von zweckmäßigen Feuerlöscheinrichtungen als durchaus notwendig erscheinen. Das Fehlen solcher Einrichtungen könnte im Hinblick auf die bedeutenden, in Frage kommenden Einzelrisiken für die kantonale Versicherungsanstalt leicht bedenkliche Folgen haben. Die Gebäulichkeiten des Hotel Ütliberg sind mit Fr. 688,400, diejenigen des Uto-Kulm mit Fr. 191,900, die des Uto-Staffel mit Fr. 146,500 und die Annaburg mit Fr. 150,000 assekuriert. Daneben bestehen noch eine Anzahl Gebäude mit sehr bedeutendem Versicherungswert. Im ganzen beläuft sich der Assekuranzwert der zu schützenden Gebäude auf rund Fr. 1,400,000. Feuerlöscheinrichtungen fehlen bis jetzt gänzlich. Mit Rücksicht auf diese Verhältnisse hat sich die kantonale Brandassekuranz in ihrer Zuschrift vom 24. März 1925 an die Direktion der städtischen Wasserversorgung, auf die sich der Stadtrat in seiner Eingabe bezieht, bereit erklärt, dem Regierungsrate Antrag auf Ausrichtung eines Beitrages von 50% der maßgebenden Kosten zu stellen. Dieser Prozentsatz ergibt sich bei Anwendung von § 3 der am 4. März 1924 revidierten Verordnung betreffend Beiträge an die Kosten des Feuerlöschwesens ohne weiteres. Die Voraussetzungen, unter welchen die Bestimmungen dieses Paragraphen wirksam werden, sind durchaus gegeben. Die auf Fr. 160,600 veranschlagten Kosten der Anlage sind so bedeutend und die Zahl der Wasserbezüger ist so gering, daß die Verzinsung und Amortisation der Anlage den Bezug ganz außerordentlich hoher Wasserzinsen erfordert, dies selbst dann, wenn durch das Submissionsverfahren bewirkt werden kann, daß mit einer erheblich kleineren Gesamtausgabe auszukommen ist. Auch die außerordentlichen jährlichen Ausgaben für den Pumpenbetrieb werden die Wasserbezüger wesentlich belasten, da die kantonale Brandassekuranz diese Ausgaben nur mit dem ordentlichen Beitrag, der sich gemäß § 2 der Verordnung ergibt, subventioniert. Bei Zubilligung eines Beitrages von 50% der in Betracht kommenden Baukosten und einer Ausgabensumme im Umfange des Kostenvoranschlages beträgt die Leistung aus der kantonalen Brandassekuranzkasse Fr. 80,300. Dieser Prozentsatz kann aber nur bewilligt werden, wenn den durch die Umstände bedingten Forderungen des Feuerlöschwesens bei der Ausführung Rechnung getragen und den Vorbehalten, welche die Direktion des Innern in ihrer Verfügung vom 3. April an die Projektgenehmigung geknüpft hat, Nachachtung verschafft wird. Als selbstverständlich erscheint sodann, daß bei der Auszahlung des Beitrages die allgemein befolgten Grundsätze zur Anwendung gelangen. Danach erfolgt die Erledigung der Beitragsgesuche in der chronologischen Reihenfolge des Einganges der Baurechnungen mit Ausweisen und unter Rücksichtnahme auf die zur Verfügung stehenden Budgetkredite.

Nach der mündlichen Mitteilung des Direktors der Wasserversorgung der Stadt Zürich ist in Aussicht genommen, mit der Ausführung der Hauptleitung vom Uto-Staffel südwärts eventuell noch einige Jahre zuzuwarten. Damit bleiben bedeutende Gebäudewerte vorläufig ungeschützt. Gleichwohl sollte einem allfälligen derartigen Vorgehen die Zustimmung nicht versagt werden, dies immerhin in der Meinung, daß die Vollendung der Baute innert nützlicher Frist erfolge. Der Endtermin sollte auf keinen Fall mehr als fünf Jahre verschoben werden. Den Bauetappen entsprechend wird der Beitrag ausgerichtet.

Der erwartete günstige Einfluß einer leistungsfähigen Wasserversorgung auf dem Ütliberg auf die Feuerbekämpfung daselbst kann sich zweifellos nur geltend machen bei einer zweckmäßigen Organisation des Feuerwehrwesens. Diese ist ausgeschlossen, wenn jede der drei Gemeinden Albisrieden, Stallikon und Zürich-Stadt, in deren Territorien die projektierte Hydrantenanlage zu liegen kommt, das Feuerlöschwesen in ihrem Gebiet auf dem Ütliberg selbständig besorgt. Es ist unerläßlich, daß die Gemeinde-Feuerpolizei im Gebiete der Wasserversorgungs- und Hydrantenanlage von einer einzigen Gemeinde und zwar von der Stadt Zürich, welche die Hydrantenanlage finanziert und betreibt, besorgt werde. Die Stadt ist deshalb zu verhalten, mit den übrigen beteiligten Gemeinden entsprechende Vereinbarungen zu treffen und sie dem Regierungsrate zur Genehmigung vorzulegen.

## Der Regierungsrat,

nach Einsicht eines Antrages der Direktion des Innern,

beschließt:

I. Der Stadt Zürich wird an die Kosten der Erstellung einer Wasserversorgungs- und Hydrantenanlage auf dem Ütli-berg ein Beitrag von 50% der maßgebenden Kosten zugesichert unter der Bedingung, daß

1. die Vorbehalte, welche die Direktion des Innern in ihrer Verfügung vom 3. April 1925 an die Genehmigung des Projektes geknüpft hat, vollständig berücksichtigt werden;

2. die Stadt Zürich mit den Gemeinden Albisrieden und Stallikon betreffend die Ausübung der Gemeinde-Feuerpolizei im Gebiete der projektierten Wasserversorgungs- und Hydrantenanlage durch die Stadt Vereinbarungen treffe und sie dem Regierungsrate zur Genehmigung vorlege.

II. Es ist gestattet, die Ausführung der Hauptleitung vom Uto-Staffel südwärts vorläufig zu verschieben. Die Gesamtanlage muß aber bis 30. Juni 1930 vollendet sein.

Der nach Dispositiv I zu berechnende Beitrag kommt nach Maßgabe der Bauetappen zur Auszahlung. Im übrigen sind für den Zeitpunkt der Behandlung der Beitragsgesuche die von der kantonalen Brandassekuranz befolgten Grundsätze (chronologische Reihenfolge) und der zur Verfügung stehende Budgetkredit maßgebend.

III. Mitteilung an den Stadtrat Zürich und die Direktion des Innern, Abteilung Brandassekuranz.